

25. Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung)

Vom 8. Juni 2018

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 40

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15.06.2018

Aufgrund des § 39 Absatz 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39); zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 6. Juni 2018 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studienqualifikationssatzung vom 10. September 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 15), wird in § 3 wie folgt geändert:

Die Zeilen für die Studiengänge „Dänisch Bachelor of Arts“, „Politikwissenschaft Bachelor of Arts“, „Politikwissenschaft Master of Arts“, „Wirtschaft/Politik Bachelor of Arts“ und „Wirtschaft/Politik Master of Education“ erhalten folgende Fassungen:

Dänisch Bachelor of Arts	Dänischkenntnisse auf dem Niveau A2 spätestens bis zum Beginn des Sprachkurses Dänisch S3, nachzuweisen durch mind. 3 Jahre Dänisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau A2. Die Sprachkenntnisse müssen nicht bei der Einschreibung vorliegen, sondern können während des Studiums erworben werden.
Politikwissenschaft Bachelor of Arts	- Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> o mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> o durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
Politikwissenschaft Master of Arts *)	- Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> o mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> o durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
Wirtschaft/Politik Bachelor of Arts	• Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> o mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> o durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
Wirtschaft/Politik Master of Education *)	• Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> o mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> o durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1 <ul style="list-style-type: none"> • Zulassungsvoraussetzung ist ein mindestens vierwöchiges Betriebspraktikum. Es kann bereits im Bachelorstudiengang erbracht werden.

“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 8. Juni 2018

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel